# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1855

4 (24.2.1855)

IX. Jahra.

enheit bes fiefer Bot

igeben, die n. in Europa Bir werden en wir da

gen haben. ädten und mbe Lofale

olerafranfe r badurd, bäufen der idern und den Ber ne Gefahr

tl Beder

abeilfunde,

Universität

schirurgen beffelben

34 Argt,

ofle in

ier von 36

itmenfaffe.

indologie

enmeher,

infteme inem Bogen

pr. (ft. und

ben von ber

ich & Vogel.

1855.

# Mittheilungen

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Mr. 4.

24. Februar.

#### Meratliche Wittwenkaffe.

Generalversammlung am 8. Dezember 1854 ju Rarleruhe.

I. Der Borfigende, Medizinalrath Schweig, erklart nach bem Ergebniß der vorgenommenen Abstimmung fammtliche fruber an ben Capungen gemachte Menderungen nun auch als formell rechtlich gultig, indem fie 47 schriftliche und 16 mundliche Zustimmungen, somit mehr als 2 Drittheile ber Mitglieder, der nothwendigen Bahl fur Statutenanderungen, erhalten hatten. §. 19 c. 2 hatte bereits formelle Gultigfeit. II. Die von ben beiben Berwaltungerathen vorgefchlagene

Faffung des §. 14 ber Capungen \*), lautend :

"Die Größe des Benefiziums richtet fich nach dem Inhalt des für jedes Jahr besonders zu fertigenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Budgets.

Das von der Raffe ju leiftende Benefizium beträgt

im Minimum jährlich 100 fl. Cobald fich wirkliche leberschüffe ergeben, oder der Raffe weitere außerordentliche Silfemittel zufließen, fann die Generalversammlung durch Bufate dieje festftehende Benefiziumsgröße entweder ftandig oder vorübergehend erhöhen."

wird von den Anwesenden einstimmig angenommen. Die feblende Baht der Abstimmungen muß durch Rundschreiben er-

gangt werden.

III. Der Berwaltungerath beantragt, bas Bittwenbenefizium für 1855 auf 100 fl. festzusegen \*\*).

Ungenommen.

<sup>\*)</sup> Bergl Mitth v. 1854, Nr. 22.

<sup>\*\*)</sup> Bergl. ebendafelbft, Rr. 18.

IV. Vorlage ber Rechnung bes Jahres 1853.
Stand ber Mitglieder zu Anfang bes Jahres 1853 — 80; zugetreten 1853 — 7, ausgeschlossen — 1, gestorben — 0.
Stand zu Ende bes Jahres — 86, darunter 2 Doppelmitzglieder. (Seitdem sind 4 weitere Mitglieder aufgenommen worden, und 3 gestorben). Ende 1853 zählte die Kasse 4 bezunsberechtigte Wittwen, 2 zu 35 fl. und 2 zu 50 fl., worden eine mit der Zeller'schen Stiftung übernommen.

Bufammenftellung aus ber Rechnung von 1853 : Einnahmen. Ausgaben.

Kaffenvorrath v. 1852 858 38 Wittwenbenefizien . 120 — Kapitalzinsen . . . 241 36 Angelegte Kapitalien 3,154 50 Abzelöste Kapitalien 996 26 Verwaltungskosten . 2 42 Beiträged. Mitglieder 1,292 46 Vorschüsse auf Wies

derersat . . . 53 40 Kassenrest . . . 58 14

3,389 26 3,389 26 3,389 26 Tas Permögen beträgt Ende 1853 . . 8,373 fl. 59 fr.

Das Bermögen betrug Ende 1852 . . 6,905 ,, 17 ,, Demnach Bermehrung . . . . 1,468 fl. 42 fr.

Beller'iche Stiftung 1852 und 1853.

Ertrag des Bermögens 393 19 Verwaltungskoften. 97 9 Außerordentl. Einnahm. 50 49 Wittwendenessien. 100 — Bom Grundstock. 19,894 59 Außerordentl. Ausg. 67 32 Uneigentl. Einn. 1,235 59 Augelegte Kapital. 20,102 26 Uneigentl. Ausg. 1,207 59

Rassenrest . . . — — 21,575 6 21,575 6 Das Bermögen beträgt Ende 1853 . 18,035 fl. 55 fr.

Das ursprüngliche Stiftungskapital betrug 17,202 " 59 " Demnach Bermehrung . . . . . 832 fl. 36 fr. Gesammtvermögen Ende 1853 . . . 26,409 fl. 54 fr.

Die Nednung der Wittwenfasse wurde von 2 Mitgliedern, die der Zeller'iden Stiftung durch Großth. Mittelrheinfreisergierung geprüft, und durch beide der Nechnungsbescheid ertheilt.

Diefelben merden von der Generalversammlung anerkannt.

V. Vornahme der Ernenerungswahlen.

Sagungsgemäß treten aus dem fleinen Berwaltungs rathe Medizinalrath Dr. Bolz, aus dem großen Mammel in Ettlingen, Wagner in Mühlburg und Hochftadter in Karleruhe aus. Sammtliche wurden für das Jahr 1854 einstimmig wieder zu diesen Stellen gewählt.

BLB

2/11

Web

Photo Mai

pon 9

lunger

rung

und t

51

211

Berb

mitus Bred

Bei

prei

mal

20

mend

Galle

großer

menn

meilen,

andere

herriche

bat biej

den Mi

derjelber

Emulace

Getranf

犯门

Erfolgen

und Rei

bis 6 11

Dad

### Mergflicher Begirfsverein im Rraichgau.

Berfammlung am 30. Ceptember 1854 in Dedarbifchofebeim.

Anwesend waren: Ehmann, Fink, Kraftel, Moppen, Weber, Wihelm, Wolf, und am Schluß als Gafte: Phufifus Sak und Amtschirurg Lother.

Nah Berlefung des Berichts über die vorige Berfammlung und Genehmigung deffelben, fommt junächft der Arifel von B. Menr, Arat in Sincheim, in Nr. 16 der Mittheilungen zur Besprechung. Es wird einstimmig eine Erwiederung auf denselben für nöthig erachtet und von einem Mitgliede eine solche vorgetragen; nach Besprechung derselben und des bezeichneten Artifels selbst, solche gene migt.

Herrichenden Krankheitszuftandes und Mittheilung einzelner Krankheitsfälle.
Alle Unwesenden stimmen darin überein, daß seit dem August gastrische Störungen ungewöhnlich häusig vorgekommen sind. In manchen Orten herrschen Ourchfälle in solcher Berbreitung, daß nur wenige Menschen ganz verschont gebeileben sind. Ziemlich häusig kam auch Brechruhr vor und mitunter mit so heftigen Erscheinungen, wie sie die affatische Brechruhr hat, doch stets mit günstigem Ausgange. In dem Bezirke Eppingen kommt die Ruhr in vielen Orten vor, in

drei Orten epidemisch. Auch Typhus wird hin und wieder wahrgenommen, in einem Orte epidemisch.

Wilhelm findet auch bei der in diesem Jahre vorkommenden Ruhr durchgängig gallichte Störungen, und in den Galle anoscheidenden Mitteln, namentlich in Kalomel in großen Gaben, die entschiedenste Hüse, welche man dem Kranken leisten kann; eben so kand er die Belladonnaklystiere, wenn es nur gelingt, daß sie einige Zeit im Mastdarme verzweilen, sehr nüglich zur Beseitigung des Stuhlzwanges. Auch andere Aerzte, denen er diese Behandlungsart bei den jest herrschenden Epidemieen empsohlen hatte, fanden dieselbe sehr erspriestlich und verließen das sonst beliebte Opium. Kratel hat dieselben günstigen Ersahrungen von Galle ausscheidenden Mitteln in der Ruhr. Ha at findet warme Sipdäder bei derselben von vorzüglichem Nuten und gibt dabei innerlich Emulsionen mit Opium. Eh mann empsiehlt als vorzügliches Getränke Gerstenabsochung.

Bilhelm macht noch Mittheilung von feinen gunftigen Erfolgen bei Unwendung des Kreofote in Brechruhr und Reismafferdurchfällen fleiner Kinder (1 Tropfen auf 3

bis 6 Ungen) faffelöffelvollweife gegeben.

Sad ruhmt bas Rreofot gegen Berbrennungen,

1853.

1853 - 80

orben — (). Doppelmie

igenommen

Raffe 4 be

i0 fl., no

fl. fr.

. 120 -

13,154 50

53 40

58 14

3,389 26

fl. 59 fr. ., 17 ., fl. 42 fr.

97 9

100 <del>-</del> 67 32

102 26

207 59

1,575 6

fl. 55 fr.

,, 59 ,, fl. 50 fr.

fl. 54 fr.

igliedern,

beinfreis.

gebejdeit

merfanni.

iltungs:

n Mam,

offadtet

tabr 1804

m.

Fint bestätigt bessen überraschend wohlthätige Wirfung aus seinen vielsachen Ersahrungen, zu benen ihm seine Stellung als Salinenarzt Gelegenheit gibt. Er wendet das Kreosotwasser mit der doppelten Menge gewöhnlichen Wassers zu lleberschlägen auf die verdrannten Stellen an. In dem ersten Grade der Verdrennung geschieht die Heilung ohne Siterung, in höheren Graden mit geringerer Siterung als bei Unwendung anderer Mittel; in den höchsten Graden und bei großer Berdreitung der Verdrennung, z. B. nach dem Einfallen in eine Südpsame, wirft es wenigstens sehr schwerzstillend, wie überhaupt in allen Fällen der Schwerz schnell nachläßt. Ehs mann rühmt die Anwendung des Kollodium auf verdrannte

Stellen in gleicher Weife.

Bilbeim macht noch Mittheilung von Unwendung ber Essentia Cannabis indicæ bei Tetanus traumaticus. Der vierzehnjährige, fchmächlich gebante Kranke war 8 Tage vor Ausbruch des Starrframpfes im Walde mit dem linken guße in einen fpigen Wegenftand getreten, die fleine Wunde bes reits vernarbt, er lag icon 3 Tale im Ctarrframpfe bis ärztliche Gulfe gesucht murde. Rumpf, Gliedmaßen und Ilnterfiefer waren in völlig erftarrtem Buftande, beftige ftofartige Schmerzen giengen lange bee Rudgrathes nach bem Sinterhaupte. In einem Ralibade loste fich der Rrampf, fehrte aber nach einer Stunde wieder, doch fonnte der Enabe nun den Mund fo weit öffnen, daß ihm die verordnete Effeng von indifdem Sanf beigebracht werden fonnte. Mit Gintritt ber narfotischen Birfung berfeiben, die von Irrreden begleitet war, horte ber Starrframpf völlig auf, fehrte aber nach Aufhören der Rartofe in minderem Grade wieder. Edwache Betaubung mit Chloroform hatte eine ahnliche Birfung. Unter täglichem Fortgebrauche ber Bader und abmechselnder Anwendung der betaubenden Mittel hatte fich der Buftand bis jum gehnten Tage ber Kranfheit fo weit gebeffert, daß bauernde Beweglichfeit ber Gieder und bes Unterfiefers ein= getreten war und die Schmergen lange bee Rud, rathes gang nachgelaffen hatten. Um elften Tage fehrte aber ber Ctarrs frampf, mahrideinlich nach einer Erfaltung, in feiner urfprunglichen heftigfeit wieder und der Tod erfolgte noch an dem= felben Tage. Die Behandlung des Kranfen von Seite feines verwittweten Baters war eine fehr nachläßige gemefen, berfelbe mußte immer gur Unwendung der Mittel gedrangt werden.

Weiter ergählt berfelbe einen Fall von vollständiger Rude wärts beugung der Gebärmutter bei einer sechse undfunfzigjahrigen Frauensperson, die nie geboren hatte, seit

einem I Bafferi ibr wir Ridu jeweille Generale Baude wieder, erzählt gung nach

hinder Geilu Zu Sohe auf Berfie ein.

verlie

Die (

Gro Erlaffe die zeri die Eig jeiliche nachfolg wieder 1 8. 1.

antedend

einem Jahre an ungehenerer Ausbehnung des Bauches von Baffersucht litt. Die Aufrichtung gelang zwar leicht und mit ihr wurde der mehrere Tage verhaltene Sarn entleert, die Rudwartsbeugung fehrte aber bald wieder. Rur durch die jeweils wiederholte Aufrichtung der Webarmutter fonnte die harnentleerung bewirft werden. Run erft entichloß fich die Kranfe zu dem icon vor einem Jahre dringend vorgeichlagenen Baudfliche. Rach Entleerung von 67 Echoppen Waffer blieb die Gebarmutter in ihrer Lage. Mit Biederanfüllung bes Bauches fehrte auch die Rudwartsbeugung ber Bebarmutter wieder, bis der zweite Bauchftich gemacht wurde. - Derfelbe ergahlt einen weiteren Fall von vollständiger Rudmartobengung ber Bebarmutter im vierten Schwangerichaftsmonate, nach deren Burudbringung die Edmangerichaft regelmäßig verlief. Finf hat bei Rudwartoneigung der Gebarmutter haufig einen entzundlichen Buftand jum Grunde liegend gefunden und ohne dirurgifde Sulfe burd Blutentziehungen Beilung bewirft.

Bum Echluffe hielt ber Geschäftöführer Umfrage über bie Hole ber Anfage für auswärtige Besuche, und sandte bie auf Anregung bes Durlacher arztlichen Bereins in seiner Bersammlung vom 10. Juni erhobenen Angaben demselben

ein

Sirfung aus

ne Stellung

ME RTEOJOD

Banere ju

dem erften

e Eiterung.

bei Anwen-

bei großer

Einfallen in

tillend, wie

bläst, Ch:

verbrannte

endung ber

icus. Der

Zage vot

nken Fuße Lunde ber

umpje bis und Iln:

togartige

Hinter

un den

ne von

egleitet er nach

dwache dirlung.

dielnder

3uftand

rt, das

ers ein

es gang Ctarrs

iprung:

en deme

e jemes

n, der

edrangt

Rids

T feches

tte, fett

Urst Bolf von Aglafterhaufen tritt dem Bereine bei. Nachfte Bersammlung foll im Mai 1855 in Ginsheim stattfinden.

## Berordnung.

Die Entschäbigung sansprüche der Eigenthümer von Thieren, die wegen anstedender Rrants heiten auf polizeiliche Anordnung getödet werden,

(Rreisverordnungeblätter von 1854, für ben Mittelrheinfreis Rr. 17.)

Großherzogliches Ministerium des Innern hat sich in einem Erlasse vom 6. Oftober 1854, Rr. 15345 veranlaßt gesehen, die zerstreuten Bestimmungen über die Entschädigung, welche die Eigenthümer der wegen ansteckender Krankheiten auf polizeiliche Anordnung gerödeten Thiere anzusprechen haben, nachsolgend zusammenzustellen, und zur genauen Nachachtung wieder besannt zu machen:

\$. 1. Der Eigenthumer eines Thieres, welches wegen einer anftedenden Rrantheit, insbesondere wegen Rind vie h peft

ober Loferdurre, wegen Roges, ober wegen Buth oder Bafferichene auf polizeiliche Unordnung getodet werden muß, erhalt die Salfte bes pflichtmaßig abgefchatten mittleren Werthes aus der Staatsfaffe und ein Biertel Diefes Werthes aus der Raffe berjenigen Gemeinde, in welcher das Thier getodet werden mußte, als Entschädigung jugefichert. Berordnung vom 4. Juli 1816, Abs. 1 und 2, Reg. Bl. Rr. XXI., Berordnung vom 11. Mai 1819, Ziff. 1, Reg. Bl. Nr. XXI., Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1845, Nr. 8329-31.

S. 2. Bur Begrundung biefes Unfpruches ift erforderlich : 1) daß der Befiger des franfen Biebes, oder in feinem Namen der fogleich herbeigerufene Thierargt, fo wie er die erften Spuren ber Rranfbeit bemerft, auf der Stelle entweder bem Umte, oder wenigstens bem Ortsvorgesetten die Ungeige davon mache. Im lettern Falle ift ber Ortevorgefette vers pflichtet, dem Ungeiger ein schriftliches Zeugniß über die Zeit der erstatteten Unzeige auszustellen. Berordnung vom 4. Juli 1816, 26. 3, 3iff. 1, und Berordnung vom 4. Februar 1818, Reg. Bl. Nr. IV., S. 1 und 2, Finanzministerial erlaß vom 31. Oftober 1815, Nr. 14348;

2) daß der Thierargt, oder in Ermanglung beffelben ein anderer hiegu aufgestellter Canitatobeamter, auf deffen Unrathen die Tödtung des Biebes von Polizeiwegen angeord-net worden ift, pflichtmäßig bestätige, daß er das Thier in einem Buftande angetroffen, der feine frühere Berheimlichung der Rrantheit von Seite des Eigenthumers vermuthen laffe, Berordnung vom 4. Juli 1816, Abf. 3, Biff. 2;

3) daß von dem Thierarite oder von einem andern dieses Befchaft beforgenden Canitatebeamten und zwei Gemeinde rathomitgliedern die Tödtung des Thieres in ihrer Wegenwart und die Berlochung beffelben mit haut und haaren schriftlich bezeugt werde. Berordnung vom 4. Juli 1816, 216. 3, 3iff. 3.

Wenn das Thier ein wegen Rogfranfheit getödetes Pferd gewesen, so ift ferner erforderlich :

4) daß der Eigenthumer nicht Pferdehandler,

5) daß er gur Zeit der Entdedung der Kranfheit wenigstens zwei Monate in dem Befit deffelben gemefen fei. Berordnung vom 11. Mai 1819, verfündet in den Anzeigeblättern der 4 Rreise.

Wenn das Thier ein megen Bafferichene getobeter Sund ift, fo wird eine Entschädigung nur bann geleiftet, wenn der Eigenthumer ihn vermoge feines Bewerbes ober

3 muu Bath 8. Eigent Bu leis Dor theiligh Erfenn gembio Aujidle 现日

fomen

Refurt

1833,

ohne &

einzuhe

M. X.

008 311

Dienftes

Innern '

Thierar

Canitan

Tödeung

mittleren wegen b masia i

bem ga

Rann

tion ni

& digt

4. Suli

8. 4

lunge

1818

Weife uriad

talle

BRICE

§. 3.

Dienstes halten mußte. Berordnung bes Ministeriums bes Innern vom 20. Mai 1834, Nr. 5015.

S. 3. Die Abschähung des Thieres geschieht durch den Thierarzt oder den in Ermangelung desielben aufgestellten Canitätsbeamten und die beiden Gemeinderathe, welche bei Tödtung des Thieres zugegen waren, pslichtmäßig auf den mittleren Werth. Wenn nach erfolgter Tödtung von Polizei-wegen die Benühung des ganzen Thieres oder irgend eines Theiles desselben gestattet worden, so ist der ebenfalls pflicht mäßig abzuschähende Werth oder der wirkliche Erlös von dem ganzen Taratum in Abzug zu bringen.

Kann sich der Thierarzt oder der statt seiner aufgestellte Sanitätsbeamte mit den beiden Gerichtsleuten über die Taration nicht vereinigen, so soll er seinen Anschlag in dem Schäpungsprotofoll besonders angeben. Berordnung vom 4. Juli 1816, Reg. Bl. Nr. XXI., Abs. 3, Jiff. 3, Abs. 5.

S. 4. Wenn wegen der Rogfrankheit von Pferden Stals lungen in der im S. 6 der Verordnung vom 4. Februar 1818 (Reg. Bl. 1818, Rr. IV., Seite 23) vorgeschriebenen Weise gereinigt werden muffen, so wird für die dadurch versursachten Kosten auf Anforderung des Eigenthümers gleichsfalls Entschädigung nach dem im S. 1 bezeichneten Maßstabe unter den im S. 2 bezeichneten Voraussehungen geleistet.

Die Abschätzung dieser Koften erfolgt nach den Bestimmungen des g. 3. Bon der Gesammtsumme der Kosten der Herftellung wird dersenige Betrag abgezogen, um welchen der Stall nach der Reparatur mehr werth ist, als er früher war. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1844, Nr. 7654.

S. 5. Ueber die Frage, ob und in welchem Betrage bem Eigenthumer nach obigen Beftimmungen eine Entschädigung zu leinen fei, erkennen die Begirfsamter.

Bor Erlaffung des Erkenntnisses find die Akten der betheiligten Amtskaffe zur Erklarung mitzutheilen. Bon dem Erkenntnisse haben die Aemter dem Gemeinderathe, dem Gigenthumer und der betheiligten Amtskaffe eine Ausfertigung zustellen zu lassen.

Wenn die Amtskassen sich durch das Erkennniß für beschwert halten, so ist es denselben überlassen, selbstständig den Rekurs nach Maßgabe der Rekursordnung vom 4. März 1833, Reg.-Bl. Nr. XIII., anzuzeigen, und auszusühren, ohne zuvor eine Instruktion von der großh. Kreisregierung einzuholen. Berordnung vom 21. Juni 1850, Reg.-Blatt Nr. XXXI., §. 1, Ziff. 15, Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 26. Ottober 1850, Nr. 16465.

en Buth

ing getobet

ibgefdagten

tertel dicies

velder das

jugefichert. Reg. Bl.

unern von

rforberlich:

in feinen

wie er die

entweder

ie Angeige

peste ver

t die Zeit

m 4. Juli Februar

inisterial

ben ein

jen An

ingeords

hier in idung

biefes

meinde

Giegen:

Haaren

1816

ctodetes

rigstens ern der

etodeter

eleiftet,

S. 6. Die großb. Umtsfaffen werben angewiesen, ben fie an der Entidadigung treffenden Untheil nicht eher auszugahlen, als bis die erfolgte Bablung ber auf die Gemeindefaffe fallenden Rate urfundlich dargethan ift.

#### Beitung.

Dienftnachrichten. Die Stelle eines Affiftengarztes in Tiefen : bronn, Amt Pforzheim, wird vom Minifterium bem Argte, Bund: und Sebargte Bilhelm Thumm bafelbft;

Die Stelle eines Salinenargtes in Durrheim von ber Steuerbireftion bem Arzte, Bund = und hebargte Raphael von Beingierl in Tobinau übertragen.

Riederlaffungen und Wohnorteanderungen. Argt , Bunds nub Bebargt Frang Berberich von Reich olgheim hat fich in Sindoleheim, Amt Abelebeim; Argt, Bund : und Bebargt Rarl Bieland von Rarlerube in Gigeltingen, Amt Stockach; Argt, Bund : und Bebargt Abolph Giegel von Bruchfal in Bruchfal niedergelaffen. Dr. Abolph Rugmaul und Argt Edmund Stein von Beinbeim find nach Beibelberg; Argt August Schurmager von Freiburg nach Enbingen, Amt Rengingen gezogen.

Todesfall. 5. Der penfionirte Amtemundargt Jojeph Bogel= bacher, ber feit 1813 ale Bund = und Bebargt licengirt mar, 1818 Stabschirung in Behr , 1830 Amtschirung in Gadingen , und 1852 in Rubestand verfest murbe, ift am 17. Februar, 65 Jahre alt, in Gadingen

#### Aufforderung.

Diejenigen in ber innern Seilfunde und Chirurgie licengirten praftifchen Merzte, welche bem großherzoglichen Armeeforps auf Rriegebauer Dienfte leiften wollen , haben fich binnen 8 Tagen perfonlich ober ichriftlich bei bem unterzeichneten Rriegeministerium gu melben und beglaubigte Abichriften ihrer Rezeptionsurfunden vorzulegen. Die bereits in Die Erfpettantenlifte aufgenommenen Merzte konnen eine nochmalige Melbung unterlaffen.

Ber von ben Angemelbeten ale Militarargt angenommen wirb, erhalt ben Rang und Charafter eines Dberargtes mit 600 ff. jabrlicher Bage, jodann bie vorschriftemäßigen Equipirungs = und Pferde:Anschaffunge: gelber und bei einem Ausmariche neben ber Gage bie reglementmäßigen Weldzulagen.

Rarleruhe, ben 17. Februar 1855.

Großh. Rriegeminifterium. Lubwia.

Redaftion : Dr. N. Voly.

Druct von Malfch & Vogel.

IX. Jahr

badi

Anrieruh

gleich wi im Gebar dieser mi Beind beraba auffteig der Re theilnin Im

den I blieben men, r gegeber für De Untogai für Det ваф 18

Mud in

Berbeffe

terethal

1852

der 26

352),

216 (